

Satzung

des Vereins zur Erhaltung der
Pfarrkirche Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg
vom 10. Mai 1977
geändert am 30. November 1977, 19. April 1989 und am 02. Mai 2001

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Erhaltung der Pfarrkirche Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg", abgekürzt "Verein zur Erhaltung der Nürnberger Frauenkirche". Er führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss aller Freunde der Nürnberger Frauenkirche. Er macht es sich zur Aufgabe, ideell und finanziell die Erhaltung und Verschönerung der Nürnberger Frauenkirche zu fördern.
- (2) Er verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks gewinnt der Verein durch freiwillige Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (4) Dem Verein ist es nicht gestattet, das Eigentum oder den Besitz an Grundstücken und beweglichen Sachen zu erwerben, soweit letztere nicht eigenen Verwaltungs- oder Werbezwecken dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis, ihrer Staatszugehörigkeit und ihrem Wohnort sowie jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt durch rechtswirksame schriftliche Erklärung des Beitritts. Sie endet durch rechtswirksame schriftliche Erklärung des Austritts, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- (3) Als ausgeschlossen gilt ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug geraten ist.
- (4) Der Ausschluss kann auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in gröblicher Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen Satzung oder Gesetz verstößt.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Erhaltung und Verschönerung der Frauenkirche verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung, Beschlussfassung, Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt, und zwar in der Regel zu Beginn des zweiten Kalendervierteljahres. Sie wird vom Vorstand (§ 8) durch Aushang der Tagesordnung im Schaukasten der Kirche Zu Unserer Lieben Frau Nürnberg und Vermeldung im Gottesdienst, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Aushangs bzw. mit dem ersten Tag der Vermeldung. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Berufung der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - f) Entlastung des Vorstands
- (3) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenverwalter/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

(5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein. Er/sie hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands es schriftlich verlangen. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in zu unterschreiben haben.

(7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, der insbesondere Aufschluss geben soll über

- a) den Mitgliederstand
- b) den Vermögensstand
- c) die Verwendung des Vereinsvermögens.

(8) Dem/der Kassenverwalter/in obliegt:

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Führung der Mitgliederkartei
- d) die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben
- e) der Kassenabschluss zum Ende eines jeden Kalenderjahres und bei der Übergabe der Kassenverwaltung.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Pfarrer Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg
- b) dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg
- c) den Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitglieder des Beirats brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(4) Die Beiratsmitglieder sind zu allen Sitzungen des Vorstands sowie zur Mitgliederversammlung zu laden.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Notwendige und angemessene Verwaltungsausgaben bis zu einem Betrag von EURO 100.-- im Einzelfall kann der /die Kassenverwalter/in, darüber hinaus bis zu einem Betrag von EURO 300.-

Der/die Vorsitzende anweisen.

- (4) Das Vereinsvermögen soll vornehmlich dazu dienen, von der Kirchenverwaltung beschlossene Maßnahmen zur Erhaltung oder Verschönerung der Pfarrkirche Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg durch finanzielle Zuschüsse zu unterstützen. Der Zuschussbetrag soll in der Regel 50 v.H. der jeweiligen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- (5) Finanzielle Leistungen über 90 v.H. des jeweiligen Vereinsvermögens sind unzulässig. Das Vereinsvermögen darf EURO 5000 nicht unterschreiten.

§ 11

Anlage des Vereinsvermögens

- (1) Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass ein Verlust vermieden, ein dem Vereinszweck entsprechender Ertrag erzielt und eine dem Vereinszweck entsprechende Liquidität gewährleistet wird.
- (3) Die Anlage soll durch
 - a) Einlagen bei Kreditinstituten
 - b) Anlagen in Wertpapiererfolgen.

Der Erwerb von Aktien und sonstigen Anteilen an privatrechtlichen Unternehmungen ist nicht gestattet.

- (4) Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 12

Kassenabschluss

- (1) Der Bericht über den Kassenabschluss ist schriftlich zu erstatten und muss wenigstens folgende Angaben ausweisen:
 - a) Höhe des Vereinsvermögens
 - b) Einnahmen seit dem letzten Kassenabschluss, aufgegliedert nach

- Beiträgen
 - Spenden
 - Erträgen
- c) Ausgaben seit dem letzten Kassenabschluss, aufgegliedert nach Ausgaben
- zur Erhaltung und Verschönerung der Pfarrkirche Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg
 - zu Verwaltungszwecken
 - zu Werbezwecken
- d) Rückstände an Beiträgen
- e) Stand, Zugang und Abgang an Mitgliedern.

(2) Der Kassenabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die die Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt und die nicht Mitglieder des Vorstands und mit diesen auch nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Zu Unserer Lieben Frau in Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitwirkung im Vorstand und im Beirat ist ehrenamtlich.